

Stellungnahme der bayernets GmbH zu der geplanten Festlegung MARGIT 2021

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der geplanten Festlegung MARGIT 2021 Stellung nehmen zu können. Vorausschickend möchte die bayernets GmbH betonen, dass stabile Rahmenbedingungen für einen transparenten und effizienten Netzzugang entscheidend sind. Änderungen an der Entgeltsystematik sollten daher aus unserer Sicht jeweils sorgfältig abgewogen werden.

Die bayernets GmbH kann die Begründung zur Erhöhung des Rabattes der unterbrechbaren Kapazitäten vor dem Hintergrund der Marktgebietszusammenlegung und der damit einhergehenden ggf. häufigeren Unterbrechung dieser grundsätzlich nachvollziehen. Die in Folge (leicht) erhöhte Briefmarke wäre akzeptabel, insbesondere, da es sich hier nur um die Phase von Oktober bis Dezember 2021 handelt.

Da der Rabatt für unterbrechbare Produkte nach RN 39 auch gleichzeitig für dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) und bedingt feste Produkte (bFZK) greift, wirkt sich diese Maßnahme in Kombination mit der Einschränkung auf GÜP in großem Maße auf die für den Transit genutzten DZK Produkte aus.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 18.05.2020 im Rahmen des REGENT 2021 Festlegungsverfahrens haben wir dargelegt, dass wir derartige weitere Rabatte insbesondere für DZK-Tarife kritisch sehen, da sich dadurch die Kostenlast auf die gefangenen FZK-Kunden weiter erhöht. Für die hier vorgesehene Festlegung hat die BNetzA bereits vorläufig eine Entgeltsteigerung des FZK-Tarifs um 3,8% ermittelt (siehe RN 40).

Schon in Folge der REGENT-Festlegung hat sich die Entgeltsystematik extrem verändert. Diese Situation trifft insbesondere die systeminternen Netzpunkte im Netz der bayernets und die über diese Punkte versorgten Endverbraucher. So mussten die „gefangenen Kunden“ - VNB und Endkunden - im Netzgebiet der bayernets bereits massive Entgeltsteigerungen schultern. Durch die REGENT-Festlegung sind die Tarife an diesen Punkten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rund +29% gestiegen. Jede weitere Tarifsteigerung für diese Kundengruppe ist unserer Ansicht nach äußerst kritisch zu bewerten.

Aus unserer Sicht wäre es dagegen sachgerecht, wenn bFZK und vor allem DZK Produkte aufgrund ihrer Höherwertigkeit auch geringere Abschläge im Vergleich zum Einheitstarif erfahren würden als die unterbrechbaren Produkte.

Darüber hinaus entsteht durch die Begünstigung der DZK Transite eine Ungleichbehandlung zu den an den Anschlusspunkten für Gaskraftwerke eingesetzten DZK Produkten.